liehe Staatswille auf die Bedingungen angewandt, die durch die einzelne Strafsache

gegeben sind.

Die öffentlich durchgeführte Hauptverhandlung ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Werktätigen. Sie trägt dazu bei, die Verbindung zwischen dem * Gericht und den Werktätigen zu festigen, das Vertrauen der Werktätigen zum Gericht zu stärken und po dessen Autorität zu erhöhen. Zugleich gewährleistet die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung die ' breite politisch-ideologische Einwirkung des Gerichts. Je zielbewußter das Gericht dafür sorgt, daß an der Hauptverhandlung Bürger als Zuhörer teilnehmen, die die Lehren des Prozesses bei ihrer Mitwirkung an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wirksam umsetzen können, uih so fruchtbringender werden die Ergebnisse Hauptverhandlung für den Kampf gegen die Kriminalität sein.

Gesetzlich wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in § 10 GVG, §§ 10 und 211 StPO fixiert. Diese Bestimmungen berücksichtigen auch die Entwicklungsbesonderheiten des jugendlichen Angeklagten.

Das Gericht kann für die gesamte oder für einen Teil der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn öffentlicher Verhandlung Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind (§ 211)., Das Gericht kann in diesem Falle bestimmten Personen, insbesondere den gesellschaftlichen Kräften, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen tragen, die Teilnahme ermöglichen (§211 Abs. 4). Die Verpflichtung des Staatsanwalts, mit der Anklage dem Gericht Vorschläge über den Teilnahme an der Hauptverhandlung zur einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung zu unterbreiten, gewinnt also im Jugendliche Strafverfahren gegen besonders große Bedeutung (§§ 155, 211 ff.).

Die allgemeine Bestimmung, daß der Angeklagte das Recht und die Pflicht hat, an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen (§§ 15 und 216), gilt auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche.

Allerdings könnten sich in Einzelfällen aus der Anwesenheit des Jugendlichen Nachteile für seine Erziehung ergeben. Deshalb gestattet die Strafprozeßordnung (§ 232 Abs. 1) die Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen sowie andere Beweiserhebungen auch in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten. Ein Ausschluß kann z. B. bei dem Vortrag des Sachverständigen, der ein Gutachten über Schuldfähigkeit des Jugendlichen oder bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten, mit denen eine kritische Auseinandersetzung geführt werden oder beim Vortrag des Vertreters der Jugendhilfe erforderlich sein. Es ist jedoch nicht das Ziel dieser Bestimmung, jede kritische Auseinandersetzung mit Erziehungsberechtigtenoder anderen staatligesellschaftlichen Erziehungsträgern ausschließlich in Abwesenheit des Angeklagten jugendlichen vorzunehmen. Entscheidend ist der geistige Entwicklungsstand und die moralische Reife des Jugendlichen sowie das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern.

Das Recht des jugendlichen Angeklagten auf Verteidigung darf durch den Ausschluß nicht geschmälert werden. Soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist, ist er von dem zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. Im Anschluß daran hat der jugendliche Angeklagte das Recht, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben (§ 230).

Paragraph 232 Abs. 2 regelt den Ausnahmefall, daß Erziehungsberechtigte zeitweilig von der Hauptverhandlung ausge-Sinn schlossen werden können. dieser Bestimmung ist es, die wahrheitsgemäße Aussage des Jugendlichen zu sichern. Es kann sich hier aus psychologischen Gründie beim jugendlichen Angeklagten vorliegen, stets nur um einzelne Aussagen des Jugendlichen handeln. Üben die Erziehungsberechtigten allgemein einen heblich negativen Einfluß auf den Jugendlichen aus, so ist das Gericht verpflichtet, solchen Erziehungsberechtigten ihre Rechte zur Mitwirkung im Verfahren zu entziehen (§ 70 Abs. 4).

Die Öffentlichkeit kann ferner für die Dauer der Vernehmung eines Kindes im Interesse des Kindes und der Wahrheitsfeststellung zeitweise ausgeschlossen werden; die Öffentlichkeit wird nach der Ver-